Technische Universität München

Eing.:

17. Jan. 2023

Anlagen:



Landeshauptstadt München, Klima- und Umweltschutz Bayerstr. 28a, 80335 München

TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN Zentrale Verwaltung Arcisstr. 21 80333 München

München im Januar 2023

Dieselfahrverbot zur Luftreinhaltung und zum Gesundheitsschutz durch die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über das Dieselfahrverbot in der neuen Münchner Umweltzone informieren, welches ab 1. Februar 2023 für Diesel-Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 4/IV oder schlechter und ab 1. Oktober 2023 zusätzlich auch für Diesel-Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V gelten wird. Weitere Informationen zum Stufenplan und den Ausnahmeregelungen finden Sie weiter unten.

Zunächst vorab: Die Entscheidung ist niemandem leichtgefallen, aber zum Gesundheitsschutz ist das Dieselfahrverbot leider notwendig. Auch wenn sich die Luftwerte in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert haben, so können wir den bereits seit 2010 gesetzlich verbindlichen Stickstoffdioxid-Jahresgrenzwert immer noch nicht flächendeckend in München einhalten. Die Problematik konzentriert sich auf stark verkehrsbelastete Streckenabschnitte insbesondere am Mittleren Ring.

Gutachterliche Untersuchungen haben gezeigt, dass ältere Diesel-Fahrzeuge ursächlich für die zu hohen Luftschadstoffwerte sind und wir nur mit einem zonalen Dieselfahrverbot den gesetzlichen Stickstoffdioxid-Grenzwert zeitnah flächendeckend einhalten werden können.

Nur so ist gewährleistet, dass die Belastung auf ein Maß reduziert wird, bei dem schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering gehalten werden. Stickstoffdioxid ist ein Reizgas und wirkt insbesondere auf die unteren Atemwege. Je nach Stärke und Dauer der Belastung kann es dort zu Schäden an Lungenzellen kommen. Vor diesem Hintergrund und dem dringenden Schutz der menschlichen Gesundheit ist die Einführung des Dieselfahrverbots leider unausweichlich.

Uns ist bewusst, dass Fahrverbote mit schmerzhaften Einschränkungen für einen Teil der Bevölkerung verbunden sind. Wir glauben aber, dass das jetzt vorliegende Handlungskonzept, das der Münchner Stadtrat in seiner Vollversammlung vom 21. Dezember 2022 beschlossen hat, ausgewogen und verhältnismäßig ist und vor allen Dingen zum gewünschten Ziel führt: der Einhaltung aller Luftschadstoffgrenzwerte.

Das Dieselfahrverbot wird daher nun stufenweise ab dem 1. Februar 2023 eingeführt und beschränkt zunächst für Diesel-Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 4/IV und schlechter die Zufahrt



in die um den Mittleren Ring erweiterte Umweltzone. Zum 1. Oktober 2023 wird diese Zufahrtsbeschränkung auf Diesel-Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V ausgeweitet: Sollte der Stickstoffdioxid-Grenzwert schon in Stufe 1 oder 2 erreicht werden, sehen wir von einer weiteren Verschärfung ab. Unser Ziel ist es, konsequent die für den Gesundheitsschutz erforderlichen Schritte so weit wie notwendig zu gehen, die Einschnitte aber so gering wie möglich zu halten

Für diese ersten beiden Stufen besteht eine generelle Ausnahme für Anwohner*innen und den Lieferverkehr (Beschilderung). Ab dem 1. April 2024 entfallen diese Ausnahmen. Uns als Stadt ist es ein großes Anliegen, im Sinne der Verhältnismäßigkeit soziale Aspekte und unbillige Härten bei der Einführung des Dieselfahrverbots so weit als möglich abzufedern. Daher haben wir über die Beschilderung hinausgehend ein umfassendes Ausnahmekonzept entwickelt, das zum Beispiel schwerbehinderte Menschen oder Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können, besonders berücksichtigt. Details hierzu finden Sie im beigefügten Informationsblatt.

In dem beiliegenden Informationsblatt haben wir alle notwendigen Informationen zusammengestellt und informieren Sie ebenfalls über die Ausnahmetatbestände und die Möglichkeiten zur Beantragung einer Einzelausnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat für Klima- und Umweltschutz

Anlage: Informationsblatt

Weitere Informationen

Das Ausnahmekonzept ist unter folgendem Link online verfügbar: muenchen.de/umweltzone



Informationen zu Einzelausnahmen für die Befahrung der erweiterten Umweltzone sowie den einzureichenden Unterlagen finden Sie unter: muenchen de/ausnahme-umweltzone



Alternativen für Ihre Wege in die Stadt
Das Mobilitätsreferat bietet Ihnen einen besonderen Service an: Um
in München gut unterwegs zu sein, können Sie sich kostenfrei
Informationsmaterial und Schnupperangebote für verschiedene
Verkehrsmittel bestellen. Melden Sie sich dafür unter
muenchenunterwegs de/bestellen mit folgenden



Anmeldedaten an. Anmeldename: 1317991

Passwort: zexolidosa



Informationsblatt zum Dieselfahrverbot

für Halter*innen eines Diesel-Kfz der Abgasnorm Euro 5/V und schlechter

Was ist genau geplant?

Zur Verbesserung der Luftqualität und damit zum Schutz der Gesundheit wird ab 1. Februar 2023 ein stufenweises Dieselfahrverbot eingeführt.

Wo gilt das Dieselfahrverbot?

Das Dieselfahrverbot gilt in der ab dem 1. Februar 2023 erweiterten Umweltzone. Diese umfasst den Mittleren Ring selbst sowie die bisherige Umweltzone innerhalb des Mittleren Rings.

Ab wann gelten welche Regelungen?

Stufe 1 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und betrifft Diesel-Kfz der Abgasnormen Euro 4/IV und schlechter. Grundsätzlich ausgenommen sind u.a. Anwohner*innen, Handwerker*innen und Lieferverkehr (s.u.). Werden die Stickstoffdioxid-Grenzwerte in Stufe 1 nicht eingehalten, tritt am 1. Oktober 2023 Stufe 2 in Kraft. Das Fahrverbot gilt dann auch für Diesel-Kfz der Abgasnorm Euro 5/V, wobei alle Ausnahmeregelungen bestehen bleiben. Sofern die Grenzwerte trotz der Maßnahmen von Stufe 1 und 2 nicht eingehalten werden, tritt Stufe 3 am 1. April 2024 in Kraft. Die pauschalen Ausnahmen für Anwohner*innen und Lieferverkehr entfallen dann, Weitere Ausnahmen, wie z.B. für Handwerker*innen mit Handwerkerparkausweis oder soziale Härtefälle bestehen weiterhin.

Wo finde ich die Abgasnorm meines Fahrzeugs?

Die Abgasnorm steht auf dem Fahrzeugschein unter Punkt 14.



Achtung! Die Grüne Umweltplakette mit der Ziffer 4 an der Windschutzscheibe ist nicht gleichzusetzen mit der Abgasnorm. Neuere Diesel-Fahrzeuge der Abgasnorm 6/VI verfügen ebenfalls über eine Grüne Umweltplakette mit der Ziffer 4, sind jedoch vom Dieselfahrverbot befreit.

Gibt es Ausnahmen vom Dieselfahrverbot?

Zur Abfederung sozialer Aspekte und unbilliger Härten sieht das Ausnahmekonzept u.a. folgende Regeln vor:

- a) Gesetzlich vorgegebene Ausnahmen:
 - Diesel Euro 6/VI und Kfz mit entsprechender

- Hardwarenachrüstung zur NO₂-Minderung
- Menschen mit bestimmten Behinderungen
- Einsatzkräfte (Krankenwagen, Polizei, etc.)
- b) Pauschale Ausnahmen per Beschilderung und Allgemeinverfügung:
 - Bis 31.3.2024: Anwohner*innen und Lieferverkehr
 - Bis 31.3.2024: Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr
 - Bis 31.3.2024: Kfz im Linienverkehr (u.a. Zufahrt zum ZOB)
 - Bis 31.3.2024: Fahrzeuge mit gültigem Parkausweis für gewerbliche Anlieger für einen Bereich innerhalb der Umweltzone
 - Bis 31.3.2024: Handwerkerfahrzeuge ohne Handwerkerparkausweis, sofern die Voraussetzungen für dessen Ausstellung vorliegen
 - Handwerkerfahrzeuge mit Handwerkerparkausweis der Landeshauptstadt München
 - Medizinische Notfälle
 - Bestattungsfahrzeuge
 - Zu- und Abfahrt zur Großmarkthalle, zum Autoreisezug (Ostbahnhof), zur Parkharfe am Olympiapark und zum Campingplatz Thalkirchen
- c) Einzelausnahmen auf Antrag:

Fahrten zur/für:

- Reparatur und Erhalt betriebsnotwendiger technischer Anlagen
- Behebung Gebäudeschäden
- Soziale und pflegerische Hilfsdienste
- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern
- regelmäßige Arztbesuche
- Schichtdienstleistende, für die das Ausweichen auf den ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist

Fahrzeuge für folgende Zwecke:

- Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringer Fahrleistung
- Fahrzeuge mit Spezialumbauten für Schwerbehinderte
- Private Härtefälle
- zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen
- Belieferung von Veranstaltungen mit Veranstaltungslogistik und -technik

Das gesamte Ausnahmekonzept ist unter <u>muen-chen.de/umweltzone</u> abrufbar.

Wo und ab wann können Einzelausnahmen beantragt werden?

Ab Anfang 2023 können Ausnahmen beim Kreisverwaltungsreferat auch digital unter folgendem



Link beantragt werden: <u>muenchen.de/ausnahme-umweltzone</u>.

Wer zählt zu den Anwohner*innen

Zu den Anwohner*innen, die per Beschilderung in Stufe 1 und 2 (bis 31.03.2024) vom Dieselfahrverbot ausgenommen sind, zählen alle Bürger*innen, die innerhalb der (nun um den Mittleren Ring erweiterten) Umweltzone wohnhaft gemeldet sind.

Wie stellt sich die Situation für Handwerker*innen dar?

Handwerkerfahrzeuge mit Handwerkerparkausweis der Landeshauptstadt München sind unbefristet von den Einschränkungen der Umweltzone befreit.

Handwerkerfahrzeuge ohne Handwerkerparkausweis, deren Einsatz als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeug und Materialien unbedingt erforderlich ist, sind befristet bis zum 31.3.2024 vom Dieselfahrverbot ausgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Handwerksbetrieb in der Handwerksordnung (Anlage A oder B) aufgelistet ist oder die Tätigkeit vergleichbar ist (z.B. Wartungsdienst, Installation Großgeräte). Für die Zeit ab dem 1.4.2024 können Einzelausnahmen für spezielle Fahrzeuge beantragt werden.

Wie stellt sich die Situation für Menschen mit Behinderung dar?

Menschen mit Behinderung, die Inhaber*in eines Schwerbehindertenausweises sind, in dem das Merkzeichen "aG", "H" oder "BI" eingetragen ist, sowie Inhaber*innen des orangenen oder blauen Parkausweises sind generell von den Einschränkungen ausgenommen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann ggf. nach einer Einzelfallprüfung eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Wie stellt sich die Situation für Schichtdienstleistende dar?

Schichtdienstleistende und weitere Personen, die Fahrten zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit tätigen und denen das Ausweichen auf den ÖPNV nicht möglich/zumutbar ist, erhalten auf Antrag eine Einzelausnahme. Bei der Antragstellung muss eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten vorgelegt werden.

Kann ich mein Fahrzeug nachrüsten?

Fahrzeuge der Abgasnormen Euro 4/IV und Euro 5/V, die über ein sog. Stickoxid-Minderungssystem mit hoher Minderungsleistung zur Einhaltung eines Emissionswertes von weniger als 270 Milligramm Stickoxid je Kilometer Fahrt verfügen, sind gemäß § 47 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 BlmSchG von Verkehrsverboten ausgenommen. Zur Beantwortung der Frage, ob für Ihr Fahrzeug ein Stickoxid-Minderungssystem mit hoher Minderungsleistung

zugelassen ist, wenden Sie sich bitte an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Wie wird das Dieselfahrverbot kontrolliert?

Das Dieselfahrverbot wird im Rahmen der üblichen Verkehrskontrollen im fließenden Verkehr durch die Polizei kontrolliert. Ergänzend dazu wird die kommunale Verkehrsüberwachung bei Kontrollen des ruhenden Verkehrs sowie im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen die Vorgaben der erweiterten Umweltzone prüfen.

Für die Kontrollen sind Aktionstage bzw. Aktionswochen vorgesehen, bei denen gezielt in Hinblick auf die Zufahrtsberechtigung in die Umweltzone kontrolliert wird. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Vergabe von Anwohner-Parklizenzen die Abgasnorm geprüft.

Was passiert bei Verstößen gegen das Dieselfahrverbot?

Der Verstoß gegen das Dieselfahrverbot wird nach dem derzeit gültigen Bußgeldkatalog mit einem Bußgeld von 100,- Euro geahndet. Rechtsgrundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz. Zuzüglich Gebühren und Auslagen erwarten die Verkehrsteilnehmenden bei Missachtung der Vorschrift Kosten in Höhe von 128,50 Euro. Es gibt keinen Punkteeintrag in das Fahreignungsregister.

Welche alternativen Mobilitätsangebote sind in der Landeshauptstadt München vorhanden?

Das Stadtgebiet innerhalb des Mittleren Rings ist sehr gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Ganz oft kann daher, gerade vor dem Hintergrund des bald verfügbaren Deutschlandtickets, auch auf das Auto verzichtet werden. Auch die Nutzung von P+R-Parkplätzen, also die Kombination von Kfz und öffentlichem Nahverkehr, kann eine Möglichkeit darstellen. Gleiches trifft auf das Fahrrad zu. Die Anschaffung von Lastenrädern (auch elektrisch betriebenen) und Fahrradanhängern wird vom Referat für Klima- und Umweltschutz sogar gefördert. Für Situationen, in denen ein Auto zwingend notwendig ist, können auch Fahrzeuge der verschiedenen Carsharing-Anbieter, privates Carsharing oder Mitfahrzentralen eine Lösung sein. Sollte ein Fahrzeugwechsel bevorstehen, so kann über die Anschaffung eines Elektroautos nachgedacht werden. Hier bestehen Fördermöglichkeiten des Bundes.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Mobilitätsreferats unter <u>muenchenunter-wegs.de</u>. Informationen zum Förderprogramm Klimaneutrale Antriebe gibt es unter <u>muen-</u>chen.de/fka.

Wo finde ich weitere Informationen zum Diesel-Fahrverbot?

Weitere Informationen und Hintergründe zum Stufenplan und den Ausnahmen sind unter folgendem Link zu finden: <u>muenchen.de/umweltzone</u>